

## Satzung

Anmerkung: In dieser Satzung sind bei allen personenbezogenen Bezeichnungen jeweils die weibliche und männliche Form gemeint.

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Am Junkerholz“ e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter der Registernummer VR 160168 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist,
  - die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder,
  - Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu kleingärtnerischen Zwecken,
  - das Schaffen und Erhalten von Rahmenbedingungen für eine individuelle kleingärtnerische Betätigung,
  - die Verpachtung von Kleingartenparzellen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung an seine Mitglieder,
  - die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie
  - die Gestaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein nicht gebunden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, seinen Hauptwohnsitz im Bundesland Thüringen hat und die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Aufnahmeanträge sind in Textform zu stellen. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Die Satzung und bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gefasste Beschlüsse des Vereins sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.
4. Durch Entscheidung der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernannt werden.

## **§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich,
  - für die Durchführung des Vereinszweckes zu wirken, insbesondere bei Bestehen eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle den sich aus dem Bundeskleingartengesetz, geschlossenem Vertrag und Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nachzukommen
  - dem Vereinsvorstand jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht,
  - sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereins berühren, zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des Vereins beizutragen,
  - an Wahlen im Verein teilzunehmen und selbst gewählt zu werden,
  - an Versammlungen und Schulungsveranstaltungen teilzunehmen,
3. Jeder abgeschlossene Pachtvertrag ist an eine Mitgliedschaft des Pächters im Verein gebunden.
4. Die Vergabe der Gärten erfolgt auf der Grundlage einer Bewerberliste, die der geschäftsführende Vorstand führt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss.
2. Mitgliedsbeitrag, Umlagen oder andere gegenüber dem Verein bestehende Zahlungsverpflichtungen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
3. Der Austritt aus dem Verein kann durch mündliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. Er ist jederzeit zulässig. Die Austrittserklärung beendet die Mitgliedschaft im Verein zum 31.12. des Jahres, in dem die Austrittserklärung erfolgte.
4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Beschlüsse der Organe verstößt. Bei mehr als zwei Abmahnungen innerhalb eines Kalenderjahres kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## **§ 6 Beiträge, Umlagen, sonstige Zahlungsverpflichtungen**

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen zur Förderung des Vereinszweckes sowie zur Absicherung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden von der Mitgliederversammlung erhoben und in der Betragshöhe festgesetzt.
2. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu 150,00 € betragen. Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
3. Der Verein finanziert sich auch durch Spenden.
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vereinsmitglieder jährlich zugunsten des Vereins gemeinnützige Arbeitsleistungen erbringen und im Falle der Nichterbringung der Arbeitsleistung ersatzweise eine Zahlung an den Verein leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des ersatzweise pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu zahlenden Betrages.

## **§ 7 Vereinsorgane**

1. Vereinsorgane sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Gesamtvorstand,
  - c) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB,
  - d) die Revisoren.
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Vereinsorgane können zur Unterstützung ihrer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen. Die Leiter der Arbeitskreise sind dem Gesamtvorstand für die Tätigkeit der Arbeitskreise rechenschaftspflichtig.
4. Den Mitgliedern des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung erfolgt gegen Belegnachweis.

Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale im Sinne des Ehrenamtsstärkungsgesetzes v. 21.03.2013 an für den Verein ehrenamtlich Tätige ist in angemessener Höhe durch Beschluss des Gesamtvorstandes zulässig. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Leitung der Sitzungen**

Die Sitzungen der Organe des Vereins werden durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet, ausgenommen die Sitzungen der Revisoren der Kassenprüfgruppe.

## **§ 9 Beschlussfassung**

1. Die Vereinsorgane entscheiden durch Beschluss.
2. Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss der Vereinsorgane auch ohne Versammlung gültig, wenn
  - a) alle Mitglieder in Textform (E-Mail, Fax, Brief, o.ä.) beteiligt wurden,
  - b) bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (E-Mail, Fax, Brief, o.ä.) abgegeben haben und
  - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB).

Für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).

6. Werden Beschlussfähigkeit oder das Wahlergebnis angezweifelt, so sind die Einwände innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Durchführung der Beschlussfassung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.

7. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

### **§ 10 Wahlen**

1. Für die Wahlen ist durch den Gesamtvorstand ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bestellen, der auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausübt.
2. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahlen der Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgen in offener Wahl als Einzelwahl.
4. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, sofern seine Zustimmung für die Kandidatur vorliegt.
5. Eine etwa gegen die Wahl gerichtete Rüge ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.

### **§ 11 Niederschrift**

Über die Sitzungen der Vereinsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das jeweilige Vereinsorgan kann beschließen, wer die Niederschriften fertigen soll.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet in den durch diese Satzung bestimmten Fällen statt. Sie ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des geschäftsführenden Vorstandes in Textform (Brief, E-Mail, Fax, o.ä.) an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse bzw. Kontaktdaten des Mitgliedes. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung ist, einschließlich der Beschlussvorlagen sowie dafür notwendige Dokumente, der Einladung beizufügen.  
Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 20 % der Vereinsmitglieder ein entsprechendes Verlangen stellen. Ziffer 2 gilt entsprechend.
3. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 2 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
4. Wird dem Verlangen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen.
5. Mitglieder können sich in Mitgliederversammlungen aufgrund erteilter schriftlicher Vollmacht durch ein Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann aber jeweils nur ein Mitglied vertreten.

6. Im Rahmen von Beschlussfassungen ist eine Stimmabgabe in Textform durch ein nicht an der Mitgliederversammlung persönlich teilnehmendes Mitglied zulässig. Die Stimmabgabe muss aber in Textform zum Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine nachträgliche Stimmabgabe in Textform ist nicht möglich.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- e) Wahl der Revisoren
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern u. Ehrenvorsitzenden des Vereins
- h) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- i) Verabschiedung der Neufassung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen
- j) Beschlussfassung über die Höhe von zu zahlenden Vereinsbeiträgen
- k) Beschlussfassung über die Anzahl von durch die Mitglieder zu leistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden und deren ersatzweiser Abgeltung durch Zahlung an den Verein
- l) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen.
- m) Beschlussfassung über den Beitritt oder das Ausscheiden des Vereins als Mitglied anderer Organisationen, insbesondere einer Dachorganisation des Kleingartenwesens im Territorium

### **§ 14 Mitglieder des Gesamtvorstandes**

1. sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) 7 Beisitzer

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Eine Personalunion ist unzulässig, eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.

4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.  
Der Gesamtvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter oder der Schatzmeister, anwesend sind.

6. Der Gesamtvorstand tagt auf Bedarf, jedoch mindestens fünf Mal jährlich. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden. Die mündliche oder fernmündliche Einladung genügt. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Gesamtvorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

### **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Beschlussfassung zu Ergänzungen und Änderungen von Vereinsordnungen
  - d) Beschlussfassung über Abmahnungen sowie zu verhängende Sanktionen
  - e) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - g) Führen der Mitgliederliste
  - h) Ausschluss von Mitgliedern
  - i) der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen
  - j) Wahl der Delegierten zu Verbandstagen
  - k) sind zur Vertraulichkeit verpflichtet

### **§ 16 geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, durch den stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnis gegeben ist.
2. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
3. Der geschäftsführende Vorstand trifft die Entscheidungen im Rahmen der Durchführung von Pachtverträgen und er übernimmt alle notwendigen Aktivitäten der Vertretung im Rechtsverkehr und der internen Organisation des Vereinslebens, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand im Sinne des § 15 dieser Satzung vorbehalten ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

### **§ 17 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisoren der Kassenprüfgruppe, die nicht Gesamtvorstandsmitglied sein dürfen.
2. Die Amtszeit der Revisoren entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Revisoren prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Revisoren können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.
5. Die Revisoren werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Revisoren können die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten geltend machen.

## **§ 18 Kassen- und Rechnungswesen**

1. Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Es ist ein Bankkonto und ein Kassenbuch für den Verein zu führen. Das Vorstandsmitglied/Schatzmeister ist dem Gesamtvorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
2. Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

## **§ 19 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Beendigung der Mitgliedschaft etc.). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies im Interesse der Umsetzung des Vereinszwecks erforderlich oder zweckdienlich ist.
2. Der Verein achtet den Datenschutz im besonderen Maße und beachtet die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).  
Alle Organmitglieder und Funktionsträger des Vereins haben diese Regelungen zu beachten. Insbesondere ist es allen Organmitgliedern und Funktionsträgern untersagt, gespeicherte Daten an Dritte weiter zu geben, ohne dass dies erlaubt ist. Auch die Mitglieder des Vereins haben die benannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
3. Zuständig für alle Fragen des Datenschutzes ist der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 20 Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

## **§ 21 Vertragswidriges Verhalten, Verstöße, Sanktionen**

1. Der Gesamtvorstand befindet über vereinsschädigendes und vertragswidriges Verhalten, insbesondere beim Vorliegen von
  - a. groben Satzungsverstößen,
  - b. wiederholter Nichterfüllung der Mitgliederpflichten sowie Pflichten aus dem Pachtvertrag,
  - c. Verleumdung und Beleidigung von Vorstandsmitgliedern,
  - d. Verursachung von Zwistigkeiten unter den Vereinsmitgliedern,
  - e. Erschleichung von Arbeitsstunden,
  - f. erheblichen Pflichtverletzungen von Organmitgliedern,
  - g. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung.
2. Der Gesamtvorstand beschließt mehrheitlich, in Abhängigkeit der Schwere des Verstoßes, über die Art und Höhe von Sanktionen und teilt diese in Textform dem betroffenen Mitglied mit. Folgende Sanktionen können durch den Gesamtvorstand verhängt werden:
  - a. Abmahnung in Textform,
  - b. monetärer Wert je Arbeitersatzstunde (aktuell 15EUR),
  - c. Ordnungsgeld / Geldstrafe bis zu einer Höhe von 250EUR,

- d. Verlust eines Vereinsamtes
- e. Ausschluss aus dem Verein.

Ein Ausschluss aus dem Verein führt unweigerlich zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages. Vor dem Entscheid des Ausschlusses ist der Betroffene durch den Gesamtvorstand anzuhören. Der Gesamtvorstand entscheidet einstimmig über den Ausschluss.

3. Das Missachten der Kleingartenordnung, auch einzelner Elemente, führt mindestens zu einer Abmahnung mit terminierter Abstellung des Mangels. Bei weiteren Verstößen gegen die Kleingartenordnung, entscheidet mehrheitlich der Gesamtvorstand über die weiteren Sanktionsschritte.
4. Im Falle von Verstößen gegen die „Ordnung zum Fahrverkehr und Parken“ in der KGA werden diese fotografisch dokumentiert, dem Verursacher in Textform zur Kenntnis gebracht und archiviert. Bei nachweislich zweifachem Verstoß während der laufenden Gartensaison wird eine Abmahnung, bei weiterem Verstoß eine Geldstrafe ausgesprochen. Die Höhe der Geldstrafe bestimmt der Gesamtvorstand mehrheitlich.
5. Bei unentschuldigtem Nichteinhalten und Fernbleiben von Terminen mit Präsenzpflicht (Bsp. Gartenbegehung, Ablesung Wasser-/Stromverbrauch o.ä.) wird eine Geldstrafe im Wert von einer Arbeitseinsatzstunde berechnet. Entsteht durch das Nichteinhalten und Fernbleiben ein zusätzlicher Mehraufwand in der Vorstandsarbeit ist dieser durch eine weitere Geldstrafe im Wert von mindestens einer Arbeitseinsatzstunde zu sanktionieren.
6. In den Ordnungen des Vereins werden weitere zu sanktionierende Verstöße detailliert festgelegt.
7. Sollte nach einer Abmahnung ein festgestellter Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt sein, wird durch den Verein der Rechtsweg beschritten.

## § 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung (im Umlaufverfahren) am 01.11.21 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisher gültige Satzung des Vereins vom 19.04.2019 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Erkurt, 01.11.2021

Ort, Datum

Name, Vorname

1. Walter, Christiane
2. Gauß, Angelika
3. Holler, Bärbel
4. Jeschke, Heidemarie
5. Meyer, Hubert
6. Ruhland, Sven
7. Mohring, Ingrid

Unterschrift

Christiane Walter  
 Angelika Gauß  
 Bärbel Holler  
 H. Jeschke  
 Hubert Meyer  
 Sven Ruhland  
 Ingrid Mohring